

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

Dienstpflicht der StaatsBürger

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

Dienstpflicht der Staatsbürger.

15.) Noch eine weitere Verbindlichkeit des Staatsbürgers ist d.) die Dienstpflicht, oder die Obliegenheit durch seine persönliche Gaben und Kräfte dem Staate sich nutzbar zu machen. Gleichwie hingegen Gaben und Kräfte von sehr wesentlicher Verschiedenheit sind, je nachdem ein Staatsbürger durch geistige Bildung sie veredelt hat, und durch diese Veredlung zugleich zu gemeinen körperlichen Diensten minder brauchbar geworden ist, oder in der Klasse derer durch körperliche Arbeiten sich hauptsächlich beschäftigenden und nährenden Bürger geblieben ist; so entstehen dadurch in dieser Dienstbeziehung zwey Klassen der Staatsbürger: freye und botmäßige. Frey ist jeder Kanzeisäßige Unterthan von allem Gebot zu gezwungenen Hand- und Fuhrarbeiten, also von Auswahl und Frohndpflicht, indem es seiner Wahl anheim bleibt, ob und wie er durch Annahmen besoldeter Kriegs- Hof- oder Staatsdienste seine Pflicht, dem Staate nützlich zu werden, erfüllen kann und will. Diese Freyheit kommt jedoch jenem, der Güter oder Gemeindsrechte hat, wegen welcher Frohndienste zum gemeinen Wesen zu verrichten sind, nur so weit zu gut, daß

er nicht persönlich dazu angehalten werden kann, sondern eine billige Abfindung von ihm angenommen werden muß. Frey können auf ähnliche Art auch amtsfähige Staatsbürger seyn, wenn sie Dienste, Berrichtungen oder Eigenschaften haben, denen eine solche Freiheit besonders im Gesez anhängig erklärt ist, oder wenn sie durch einen besonderen Gnadenbrief des Regenten eine Befreyung für sich, oder für betriebene Gewerbe erlangen, welche Gnade alsdann jedoch nicht erblich, sondern bloß lebtäglich gegeben werden mag. Wer durch einen Gnadenbrief gefreyt ist, wird nicht immer der ganzen Last, sondern oft nur der persönlichen Leistung gegen Entrichtung einer billigen Abfindung frey; der Inhalt der Gnadenbriefe muß hier entscheiden, der jedoch immer im eygern Sinn zu nehmen ist, wenn der Inhalt zweydeutig erscheint. Eben so mag die Freyheit von einer Gattung der Dienste z. E. der Frohnden, nicht auf die andere Gattung z. E. die Kriegspflichtigkeit, hinüber gezogen werden, wo Geseze oder Gnadenbriefe nicht bestimmt auf beede zugleich gehen.

Vottmäßigkeit der Staatsbürger.

26.) Schuldig einem Gebot zu Kriegsdiensten oder StaatsFrohnddiensten zu folgen, mithin Vottmäßig